

Elbeblatt und Anzeiger

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Gerichtsämter Riesa und Strehla,
sowie des Stadtraths zu Riesa und Stadtgemeinderaths zu Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

Nr. 7.

Donnerstag, den 18. Januar

1877

Bekanntmachung,

betreffend die Außercurssetzung der Zweithaler-Stücke und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges

Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:
§ 1. Die Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen, niemand mehr verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 an den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landes-Cassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetztem Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar werden die Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Landes-Cassen in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichscanzler.

Zu Vertretung:
Hofmann.

Zu Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden, durch das Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1876 S. 221 publicirte Bekanntmachung des Reichscanzlers, nach welcher von dem 15. November 1876 d. J. ab die Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges außer Cours gesetzt werden, wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 die vorbezeichneten Münzen der Finanzhauptcasse zu Dresden, der Lotteriedarlehncasse zu Leipzig und von sämmtlichen Forstrentämtern, der Steuer-Einnahmen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Nebenzollämtern und Untersteuerämtern und Zoll- und Steuer-Recepturen nach dem gesetzlichen Werthverhältnisse sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt werden können.

Dresden, den 8. November 1876.

Finanz-Ministerium.
von Könneritz.

Bekanntmachung, Reichstagswahl betr.

Nachdem im 7. Wahlkreise des Königreichs Sachsen

Herr Professor Richter in Tharandt

mit 7079 von 14052 abgegebenen Stimmen als Abgeordneter zum deutschen Reichstage wiedergewählt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Meißen, am 15. Januar 1877.

Der für die Leitung der Wahl im VII. Wahlkreise bestellte königliche Commissar.
Schmiedel, Amtshauptmann.

Auction.

In dem zum Vermögen Herrn **Mag Arthur Lange's** in Firma **Gebrüder Lange** in **Strehla** eröffneten Concurse sollen im Landhause, am Markte Nr. 96,

den 12. Februar 1877 und die folgenden Tage,

von Vormittags 9 Uhr an,

die zum gedachten Creditwesen gehörigen Materialwaaren-Vorräthe, darunter größere Partien Schnaps und Liqueure, sowie circa 70 Eimer Syrup, Firniß, Lack, Del und dergleichen, ebenso die Mobilien, Schiff und Geschirr, darunter Petroleumhängelampen, 1 Petroleum-Messer, 1 Rüstwagen, 1 Korbwagen, und dergleichen gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Von den zu versteigernden Gegenständen hängt ein mit der Lage versehenes Verzeichniß an hiesiger Gerichtsamtstelle aus.
Strehla, am 10. Januar 1877.

Das königliche Gerichtsamt daselbst.
Strauß.

Holz=Auction.

Unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen sollen

Mittwoch, den 24. Januar d. J., von Vormittags 10 Uhr an,

auf **Reudniger Forstrevier,**

im **Holzschlage am Forstfelde,**

20 Stück buchene und birchene Stämme zu 14 b. m. 23 Cm. Mittenstärke und 10, bis 12 Mtr. Länge,

195 - dergl. Kloben, 14 b. m. 33 Cm. stark, 2, b. 10 Mtr. lang,

382 - dergl. **Reichseln, Leiterbäume und Langwagen,** 9 bis 15 Cm. oben stark und 4 bis 5 Mtr. lang,

1 Mtr. buchene Kugelscheite

gegen sofortige Bezahlung an die Meistbietenden versteigert werden.

Zusammenkunft und Geldeinnahme im **Schauhause zu Reudnitz.**

Königl. Forstrentamt Würzen und Königl. Forstrevierverwaltung Reudnitz, am 13. Januar 1877.

Löwe.

Somler.

Bekanntmachung.

Das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat nach Inhalt einer neuerdings ergangenen Generalverordnung erklärt, falls seitens eines Schulvorstandes im Einvernehmen mit der bürgerlichen Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, den Fortbildungs- und andere als die in § 14 Abs. a des Volks-Schul-Gesetzes bezeichneten Zeiten zu verlegen, auf bezüglichen Antrag der Schulinspektion die solche Dispensation von der beregten gesetzlichen Bestimmung zu erteilen.

Die unterzeichnete Bezirks-Schulinspektion nimmt hiermit Veranlassung, Solches zur Kenntniß der ihr unterstehenden Schulvorstände zu bringen.

Dtsch., am 9. Januar 1877.

Die königliche Bezirks-Schulinspektion.

i. v.:

Reg.-Aff. von Borberg. Dr. Winkler.